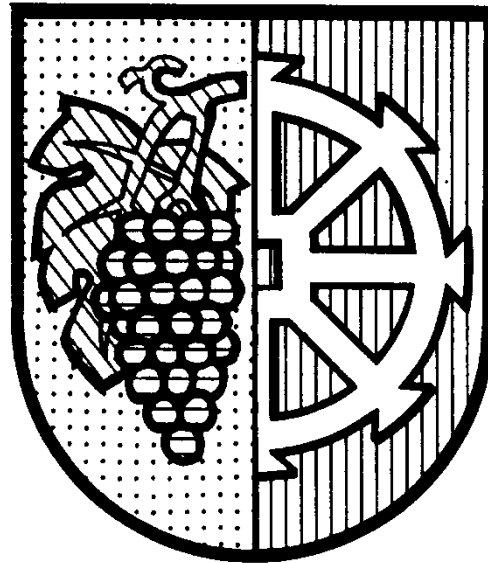


Gemeinde Beringen



Reglement über die Wassergebühren

gültig ab 1. Januar 2003

Artikel 1 Allgemeines

Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten (nachgenannt Besitzer), deren Liegenschaften an die Wasserversorgung der Gemeinde Beringen angeschlossen sind, haben eine periodische Wassergebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, welche der Gemeinde Beringen aus dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Wasserversorgung erwachsen.

Artikel 2 ^{1) 2)} Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

Artikel 3 Mehrwertbeiträge

Die Mehrwertbeiträge sind in der Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen festgelegt.

Artikel 4 ^{1) 2)} Wassergebühren

Die Wassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr
- b) Arbeitspreis

Die Zahlungspflicht für den Wassertarif beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

Netzgebühr

Die Netzgebühr wird in Abhängigkeit von der Leistung des installierten Wasserzählers am Wasserleitungsnetz festgesetzt. Die Wasserversorgung Beringen bestimmt für jedes Bezugsverhältnis auf Grund der geforderten Maximalleistung die Wasserzählergrösse.

Es werden für die Wasserzähler folgende jährliche Netzgebühr erhoben:

NW 20 mm	CHF	90.00
NW 25 mm	CHF	100.00
NW 32 mm	CHF	120.00
NW 40 mm	CHF	140.00
NW 50 mm	CHF	180.00
NW 65 mm	CHF	300.00
NW 80 mm	CHF	380.00
NW 100 mm	CHF	500.00

Für andere NW wird die Netzgebühr durch die Betriebskommission der Wasserversorgung Beringen festgelegt.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis basiert auf der bezogenen Wassermenge. Er beträgt CHF1.75 je Kubikmeter (1'000 Liter) Wasser.

Allfällige Gebühreanpassungen erfolgen gemäss Art. 5 dieser Verordnung.

Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird, bei dem sich jedoch die Montage eines Wasserzählers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschale von CHF 50.00 berechnet.

Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

Bei vorübergehenden Wasserbezügen setzt die Wasserversorgung Beringen für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

Wird bei Neu- und Umbauten Wasser ab einem Hydranten oder Provisorium bezogen (ohne Wassermesser) wird für das Bauwasser eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese beträgt 0.3 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes.

Wasserbezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann die Wasserversorgung Beringen eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von CHF 100.00 pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wasserzähler. Es wird eine Grundgebühr von CHF 75.00 und der Arbeitspreis berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins CHF 50.00.

Für jeden laufenden Brunnen wird gemäss seinem Verbrauch eine Rechnung gestellt.

Zusätzliche Gebühren für spezielle Wasserbezüger

Neben den ordentlichen Wassergebühren werden beim betroffenen Bezugsverhältnis basierend auf der maximalen Vorhalteleistung folgende Zusatzgebühren erhoben:

Klimaanlagen	
- mit Direktkühlung	CHF 60.00 je Liter/Minute
- mit Rückkühlern	CHF 50.00 je Liter/Minute

Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Innenhydranten
- Bereitstellungsgebühr CHF 3.50 je Liter/Minute

Beim Anschluss mehrerer Sprinkleranlagen an dieselbe Zuleitung wird nur die grösste Anlage für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

Artikel 5 ^{1) 2)} Gebührenanpassung

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 4 gedeckt werden.

Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Netzgebühr und/oder den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an. Weist die Spezialfinanzierung Wasser einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus der Spezialfinanzierung Wasser von maximal CHF 100'000.

Unter- und Überdeckungen müssen durch die Spezialfinanzierung Wasser ausgeglichen werden.

Artikel 6 Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes verrechnet und auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

Artikel 7 ^{1) 2)} Zählerablesung, Rechnungsstellung

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch Dritte.

Artikel 8 Einsprachen, Rekurse

Gegen Verfügungen gemäss Artikel 2 bis 4 kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Artikel 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. August 2002

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber:

A. Ganz

M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 24. September 2002

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Die Aktuarin:

H. Reich

R. Vögeli

Revision 2007 genehmigt:

Vom Einwohnerrat genehmigt am 20. November 2007

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Die Aktuarin:

E. Zoller

N. Nigg

Revision 2020 vom Gemeinderat genehmigt am 02. November 2020

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Schuler

i. V. A. Weber

Revision 2020 vom Einwohnerrat genehmigt am 08. Dezember 2020

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

L. Elmiger

U. Schaad

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 20. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008
- 2) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 08. Dezember 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021

Durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 30. März 2021